

Information über die Vergabe von Referenznummern für die Gefahrgutklassifizierung von Feuerwerk der UN Nummern 0333 – 0337 (ADR Abschnitt 5.4.1.2.1)

Das ADR 2011 fordert im Abschnitt 5.4.1.2.1 Buchstabe g

„Bei der Beförderung von Feuerwerkskörpern der UN-Nummern 0333, 0334, 0335, 0336 und 0337 ist im Beförderungspapier zu vermerken:

«KLASSIFIZIERUNG VON FEUERWERKSKÖRPERN DURCH DIE ZUSTÄNDIGE BEHÖRDE VON XX MIT DER REFERENZ FÜR FEUERWERKSKÖRPER XX/YYZZZ BESTÄTIGT».

Die Klassifizierungsbestätigung muss während der Beförderung nicht mitgeführt werden, ist jedoch vom Absender dem Beförderer oder den zuständigen Behörden bei Kontrollen zugänglich zu machen. Die Klassifizierungsbestätigung oder eine Kopie muss in einer amtlichen Sprache des Versandlandes abgefasst sein und, wenn diese nicht Deutsch, Englisch oder Französisch ist, außerdem in Deutsch, Englisch oder Französisch.

Bem. 1. *Die handelsübliche oder technische Benennung der Güter darf zusätzlich zur offiziellen Benennung für die Beförderung im Beförderungspapier angegeben werden.*

2. *Diese Klassifizierungsreferenz(en) muss (müssen) aus der Angabe der ADR-Vertragspartei, in der gemäß Sondervorschrift 645 des Abschnitts 3.3.1 dem Klassifizierungscode zugestimmt wurde, angegeben durch das Unterscheidungszeichen für Kraftfahrzeuge im internationalen Verkehr (XX)5, der Identifikation der zuständigen Behörde (YY) und einer einmal vergebenen Serienreferenz (ZZZZ) bestehen. Beispiel solcher Klassifizierungsreferenzen:*

GB/HSE123456

D/BAM1234.“

Entsprechend §8 der GGVSEB erteilt die BAM Klassifizierungsbescheide u.a. auch für Feuerwerk der UN-Nummern 0333 bis 0337. Diese Klassifizierungen erfüllen die Anforderungen der Sondervorschrift 645 (SV 645), werden für konkrete Feuerwerksgegenstände erteilt und sind unbefristet gültig.

Solche Klassifizierungsbescheide enthalten u. a. den Gegenstand (mit Identifikation), seine Verpackung, die Zuordnung zu einer Klasse und die dazugehörige UN Nummer. Diese Transportklassifizierungen für konkrete Feuerwerkskörper werden ebenfalls durch Referenznummern untersetzt. Es werden Referenznummern vergeben, die sich auf die umgangsrechtlichen Kategorien im Sprengstoffgesetz beziehen.

Die BAM erteilt weiterhin die Zustimmungen zur Klassifizierung gemäß Sondervorschrift 645 (SVP 645) für Transporte von Feuerwerk, für die kein Klassifizierungsbescheid oder keine Zustimmung zur Klassifizierung durch eine zuständige Behörde eines ADR Staates vorliegt. Die Zustimmungen sind bezogen auf die genutzten Container und enthalten eine Auflistung der in den Containern enthaltenen Feuerwerkskörper sowie deren gefahrgutrechtliche Klassifizierung (auch Transportklassifizierung genannt) und die dazugehörige UN Nummer. Die Zustimmung gilt nur für

den jeweiligen Transportvorgang. Der Antragsteller erhält dazu eine beglaubigte Liste, die den Transportpapieren beigelegt werden kann.

Der große Umfang an vorhandenen unbefristeten Klassifizierungen und Zustimmungen zur Klassifizierung nach SV 645 sowie der Aufbau der internen Datenbanksysteme veranlassen die BAM zu folgendem Verfahren der Vergabe von Referenznummern für den Transport von Feuerwerk.

Es werden Referenznummern vergeben, die sich auf die umgangsrechtlichen Kategorien des Sprengstoffgesetzes beziehen.

- | | |
|---|---|
| - Gefahrgutklassifizierung für Feuerwerk, Klasse PI | Referenznummer D/BAM-RN PI |
| - Gefahrgutklassifizierung für Feuerwerk, Klasse PII | Referenznummer D/BAM-RN PII |
| - Gefahrgutklassifizierung für Feuerwerk, Klasse PIII | Referenznummer D/BAM-RN PIII |
| - Gefahrgutklassifizierung für Feuerwerk, Klasse PIV | Referenznummer D/BAM-RN PIV |
| - Gefahrgutklassifizierung für Feuerwerk, Klasse PI-III ohne Zulassung | Referenznummer D/BAM-RN FWOZ |
| - Gefahrgutklassifizierung für Feuerwerk, Kategorie F1 | Referenznummer D/BAM-RN F1 |
| - Gefahrgutklassifizierung für Feuerwerk, Kategorie F2 | Referenznummer D/BAM-RN F2 |
| - Gefahrgutklassifizierung für Feuerwerk, Kategorie F3 | Referenznummer D/BAM-RN F3 |
| - Gefahrgutklassifizierung für Feuerwerk, Kategorie F4 | Referenznummer D/BAM-RN F4 |
| - Gefahrgutklassifizierung für Feuerwerk (ohne Klassifizierungsbescheid oder Zustimmung eines ADR-Vertragsstaates) bezogen auf einen Transportcontainer (gilt nur für den jeweiligen Transport) | Referenznummer D/BAM-RN-Containernummer (+A¹) |
- ¹A – laufende Position für einzelne Feuerwerkskörper

Die Referenznummern stellen den Zugang zu den Klassifizierungen der einzelnen Gegenstände dar. Sie sind somit die Referenz zu den jeweiligen Listen in den amtlichen Mitteilungen der BAM. Es ist damit anhand einer Artikelnummer, Identifikationsnummer, Zulassungskennzeichen oder Registriernummer das Vorhandensein einer Klassifizierung/Zustimmung zur Klassifizierung durch die BAM nachzuvollziehen.

Die Listen sind rund um die Uhr auf der BAM Internetseite unter folgendem Link einsehbar http://www.bam.de/de/service/amtliche_mitteilungen/sprengstoffrecht/pyrotechnik_10.htm

Die Referenzlisten stehen ab dem 01. Juli 2011 im Internet zur Verfügung.